

# **Richtlinien der Stadt Hallenberg über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen an privaten Grün- und Freiflächen und an Dächern und Fassaden**

(vom 18. Oktober 2023)

## Vorbemerkungen:

Die Stadt Hallenberg unterstützt die Bemühungen ihrer Bürger, das Wohnumfeld in der Kernstadt zu verbessern. Dazu gewährt die Stadt Hallenberg mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jährlichen Haushaltssatzung. Mit diesen Zuwendungen sollen Eigeninitiative geweckt und Selbsthilfeporhaben unterstützt werden. Die Zuwendungen werden als verlorene Zuschüsse gemäß nachstehender Richtlinien vergeben.

## **1. Rechtsgrundlage, Verwendungszweck, Förderungsgebiet und Förderungszeitraum**

- 1.1. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Hallenberg gewähren nach Maßgabe der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 und der darauf beruhenden Zuwendungsbescheide einschließlich der entsprechenden Anlagen Zuwendungen für Maßnahmen der Fassadenverbesserung, der Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern.
- 1.2 Die Förderung umfasst räumlich das in **Anlage 1** dargestellte Altstadtgebiet.
- 1.3 Der Förderungszeitraum wird definiert durch die Durchführungszeiträume der Bewilligungsbescheide des Landes NRW.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Hallenberg entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Entscheidend für die Bewilligung von Mitteln ist die Reihenfolge des Antragseingangs.
- 1.6 Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes NRW und der Stadt Hallenberg.

## **2. Förderungsfähige Maßnahmen**

### 2.1 Förderungsfähig sind:

- 2.1.1 Weiße Holzfenster, echt zweiflügelig (Stulp) mit einer Stulpgesamtbreite von max. 14 cm und Flügelrahmenbreiten in der Außenansicht umlaufend von max. 5 cm und umlaufend sichtbarer Blendrahmen von max. 5 cm und echten Sprossen
- 2.1.2 Holzdeckelschalung senkrecht mit breitem Unterbrett und schmaler Deckleiste
- 2.1.3 Aufarbeitung alter Holzhaus- und Holznebeneingangstüren und Tore / Klappen oder deren Kompletterneuerung streng nach dem Befund.
- 2.1.4 die Restaurierung und Erneuerung von Außenwänden und Dächern einschließlich der Wärmedämmung, sofern dies den Zielen dieser Richtlinien nicht entgegensteht.
- 2.1.5 Dachgauben als Einzeldachhäuschen mit Naturschieferedeckung ohne Dachrinnen mit weißen Holzfenstern gemäß 2.1.1.
- 2.1.6 Wand- und Dachverschieferungen
- 2.1.7 Außenwände mit konstruktivem Fachwerk instand setzen, restaurieren oder neu schaffen einschließlich Außen- und Innenputz und fachgerechter Ausfachung und Außenanstrich.
- 2.1.8 Fassadenfreilegung, Fassadenrückbau und Rückbau von Fenster- und Türöffnungen.
- 2.1.9 Mehrjährige standortgerechte Hecken-, Böschungs- und Gartenpflanzen sowie Bäume und Sträucher heimischer bzw. historischer regionaler Herkunft.
- 2.1.10 Nutzungskonzepte für Gebäude und Nebengebäude sowie Neubauten (Vorentwurf nach HOAI).

### 2.2 Nicht förderfähig sind insbesondere

- 2.2.1 Maßnahmen, die vor der Gewährung einer Zuwendung bzw. ohne Zustimmung der Stadt bereits begonnen oder durchgeführt worden sind.
- 2.2.2 Maßnahmen, denen Planungs- oder bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen
- 2.2.3 Maßnahmen zur Änderung an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen
- 2.2.4 Skulpturen, Möblierungen, Brunnen sowie Kauf von Bau- und Gartengeräten

- 2.2.5 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen, z.B. Statik, ohnehin erforderlich sind, oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt Hallenberg verpflichtet hat.
- 2.2.6 bereits geförderte Maßnahmen

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer oder sonstige dringlich Berechtigte sowie Mieter und Pächter.

### **4. Förderungsbedingungen**

- 4.1 Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Freizeitwert des historischen Stadtkerns wesentlich und nachhaltig im Rahmen einer erhaltenden Erneuerung verbessern.
- 4.2 Sie müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.
- 4.3. Nicht störendes Gewerbe soll erhalten bleiben.
- 4.4 Sowohl die öffentlichen als auch private Freiflächen sollen zugänglich sein. Wünsche der Bewohner der zugehörigen Gebäude sollen berücksichtigt werden. Die geplante Straßenumgestaltung muss sich in das Stadtbild einfügen.
- 4.5 Voraussetzung zur Förderung ist die Inanspruchnahme der kostenlosen Bürgerberatung durch ein von der Stadt Hallenberg beauftragtes Fachbüro und die Übereinstimmung mit den Zielen des Planungs- und Gestaltungshandbuch.

### **5. Ausschluss der Förderung**

- 5.1 die im Zuwendungsantrag angegebenen Gesamtkosten, bestehend aus Zuwendung und Eigenanteil direkt oder indirekt auf Mieter umgelegt werden
- 5.2 das Grundstück im Eigentum der Bundesrepublik, der Bundesländer, Gemeinden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts steht.
- 5.3 vorzeitig mit der Baumaßnahme begonnen wurde, außer wenn eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot eingeholt wurde
- 5.4 Maßnahmen nach anderen Richtlinien gefördert werden (z.B. Dorferneuerung, Denkmalschutz)

### **6. Art und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Zuwendungsform  
Die Förderung geschieht durch Gewährung von Zuwendungen zur Deckung der Gesamtkosten der Wohnumfeldmaßnahme (Kostenanteil).
- 6.2 Zuwendungshöhe
  - 6.2.1 Die Zuwendungshöhe beträgt 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Voraussetzung für eine Mittelbewilligung sind die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes sowie die Übereinstimmung mit den Zielen der Denkmalpflege und der Stadtgestaltung.
  - 6.2.2. Auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden wird verwiesen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
  - 6.2.3 Der Gesamtaufwand sowie die Qualität der durchzuführenden Arbeiten sind angemessen zu berücksichtigen.

### **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Verfügungsberechtigte hat sicher zu stellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren (Zweckbindungsfrist nach Fertigstellung der geförderten Einzelmaßnahme) für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen benutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Diese Verpflichtung ist auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen.  
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **8. Antragstellung und Verfahren**

- 8.1 Antragberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Berechtigte. Mieter oder Pächter müssen angehört und informiert werden.
- 8.2. Der Antrag ist formlos bei der Stadt Hallenberg oder bei dem mit der Bürgerberatung beauftragten Fachbüro einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 8.2.1 genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens mit Angabe der Größe der zu gestaltenden Fläche und der Kosten
  - 8.2.2 bei Änderungen Skizzen und Fotos der zu gestaltenden Außenwände, Dächer oder Hof- bzw. Pflanzflächen
  - 8.2.3 bei einem Aufwand ab 5.000 € sind mindestens zwei Angebote verschiedener Firmen einzureichen
- 8.3 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch Abschluss einer Durchführungsvereinbarung, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung ergibt. Diese kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich aber, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind.
- 8.4 Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass erforderliche Zustimmungen für die Maßnahme vorliegen und dass die Maßnahmen planungs- bzw. denkmalgerecht zulässig oder unbedenklich sind.

## **9. Kostennachweis - Auszahlung des Zuschusses**

- 9.1 Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Durchführungsvereinbarung der Stadt Hallenberg einen aufgeschlüsselten Kostennachweis in doppelter Ausfertigung vorzulegen.  
Auf Antrag kann die Stadt diese Frist verlängern. Der Kostennachweis muss erkennen lassen, welche Maßnahmen durchgeführt worden sind und in welcher Höhe sich die förderungsfähigen Gesamtkosten belaufen. Dem Kostennachweis sind Rechnungen und sonstige Ausgabebelege beizufügen. Sind die anzuerkennenden Kosten niedriger als die in der Durchführungsvereinbarung angesetzten Kosten, so ist die Zuwendung neu festzusetzen.
- 9.2 Die Zuwendung wird ausgezahlt und überwiesen, wenn die Förderungsmaßnahme ordnungsgemäß, und zwar entsprechend den Antragsunterlagen abgeschlossen, die Belege geprüft worden sind und eine Abnahme im Sinne der VOB erfolgt ist (spätestens drei Monate nach der Vorlage der ordnungsgemäßen Unterlagen).

## **10. Widerruf**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben bei der Antragstellung oder Abrechnung kann die Durchführungsvereinbarung auch nach Auszahlung des Zuschusses gekündigt werden. Dieses gilt insbesondere für Verstöße gegen die Verpflichtung nach Nr. 2 dieser Richtlinien. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Hallenberg vom 18.10.2023.

Hallenberg, den 19.10.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Eppner

## Anlage 1

zu den Richtlinien der Stadt Hallenberg über  
die Vergabe von Zuwendungen zur  
Förderung von Maßnahmen an privaten  
Grün- und Freiflächen und an Dächern und  
Fassaden

